

Zeitschrift: Marchring
Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March
Band: - (1981)
Heft: 21

Artikel: Der Kanton Schwyz äusseres Land 1831-1833
Autor: Wyrsh-Ineichen, Paul
Kapitel: 1: Vorgeschichte 1798-1814
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1044382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kanton Schwyz äusseres Land 1831-1833

von Paul Wyrsch-Ineichen, Freienbach

Vorwort

In seinem Buch über die «Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Ausserschwyz 1790 - 1840» hat Peter Hüsler 1925 auch die «Trennung und Wiedervereinigung» des Kantons Schwyz behandelt. Diese Arbeit hat ihren grundlegenden Wert behalten. Das Thema ist in unseren Tagen wieder aktuell: Vor genau 150 Jahren ging kein Märchler mehr nach Schwyz an die Kantons-gemeinde oder zu militärischer Inspektion; in Lachen und Einsiedeln hielten die Ausserschwyzer eigene Landsgemeinden ab und wählten eigene Behör-den. Die Erinnerung an diese Zeit hat sich nie ganz verloren und wurde bei auftretender Unzufriedenheit mit Schwyz immer wieder lebendig. Die Tren-nung des Juras von Bern weckte vor ein paar Jahren in einigen Ausserschwy-zern die (enttäuschte) Hoffnung, es den Jurassiern gleich zu tun, und noch heute klebt an manchem Auto ein (historisch falsches) Ausserschwyzer-Wap-pen.

Geschichtsschreibung wird immer wieder belebt von den Fragen einer jeden Generation an ihre Vergangenheit. Die Frage, wie es mit diesem Halbkanton Ausserschwyz nun wirklich war, ist mir vom Vorstand des Marchring gestellt worden. In der vorliegenden Arbeit versuche ich eine Antwort zu geben.

Danken möchte ich Herrn Dr. Albert Jörger, Schindellegi, für seine Hinweise und Bilder, Herrn Dr. Günter Mattern, Liestal, der die Standeszeichen von Ausserschwyz erforscht hat und mir sein Bildmaterial zur Verfügung stellte, sowie allen Betreuern von Staats-, Bezirks- und Pfarrarchiven, die mir bei meinen Nachforschungen behilflich waren.

1. Vorgeschichte 1798 - 1814

Bis 1798 waren die heutigen Bezirke March, Einsiedeln, Küssnacht und Höfe von Schwyz abhängige Landschaften. Der drohende Einfall der Franzosen sowie das Aufbegehren der March veranlasste die schwyzerische Landsgemeinde am 18. Februar 1798, der Waldstatt Einsiedeln, der Landschaft Küssnacht und den beiden Höfen Pfäffikon und Wollerau Freiheit und Unabhängigkeit zu gewähren. Die aufrührerische March, die sich diese Rechte schon selbst genommen hatte, wurde von der schwyzerischen Landsgemeinde erst nach dem Fall Berns, am 8. März in die Freiheit entlassen. Bei Immensee, Richterswil, Wollerau und Schindellegi kämpften die Soldaten der äusseren Bezirke mit ihren ehemaligen Herren gegen die Franzosen. Nach der Kapitu-

lation von Schwyz wurde der Kanton getrennt und je zur Hälfte den beiden neugeschaffenen Kantonen Linth und Waldstätte zugeschlagen. Nach den schlechten Erfahrungen der Besatzungszeit und der Helvetik schlossen sich Küssnacht und die beiden Höfe im Sommer 1802 mit Begeisterung dem Alten Land Schwyz wieder an, nach reiflicher Ueberlegung folgte Einsiedeln diesem Schritt, während die March sich noch einige Monate zurückhielt.

Die Mediationsakte Napoleons stellte 1803 den Kanton Schwyz in seinen heutigen Grenzen wieder her. Die damalige Verfassung sicherte die Rechtsgleichheit aller Bezirke und gewährte jedem Landmann den Zutritt zur Kantonsgemeinde. Nach dem Sturz Napoleons aber schickte Innerschwyz im Januar 1814 die Vertreter der äusseren Bezirke nach Hause und versuchte, die alten Verhältnisse wieder herzustellen. Die Bezirksgemeinde der March fürchtete eine «härtere Unterthanenschaft, als jene vor dem Jahr 1798»¹ und ernannte am 27. Februar Amtsstatthalter Franz Joachim Schmid zum Deputierten, der mit Vertretern der Bezirke Gersau, Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau und Pfäffikon Kontakt aufzunehmen hatte. Die vor die Türe gesetzten äusseren Bezirke waren sich schnell einig, protestierten gegen die Massnahmen des Alten Landes, bildeten eine eigene oberste Behörde und trennten sich damit praktisch von Schwyz. Die Bezirksgemeinde der March ordnete Schmid «gegen seine angebrachte Verweigerung einstimmend als Deputierten des Bezirks»² an die Tagsatzung nach Zürich ab. Da die fremden Gesandten der Regierung von Schwyz wegen ihres überstürzten Vorgehens das höchste Missfallen aussprachen, Gersau sich gar wieder als selbständige Republik konstituierte und die übrigen Bezirke nicht bereit waren, auf die Gleichberechtigung zu verzichten, musste das Alte Land einlenken. Am 12., 13. und 14. Mai 1814 fanden Verhandlungen statt, und man einigte sich auf einen Grundvertrag: Die Landleute der Bezirke March, Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau und Pfäffikon hatten als «freye Landleute» Zutritt zur Kantonsgemeinde. «In den gesessenen Landrath werden von dem altgefreiten Lande Schwyz zwei Drittheile, und von obbenannten übrigen fünf Landschaften zusammen ein Drittheil der Mitglieder gewählt.»³ Das gleiche Repräsentationsverhältnis galt für den zwei- und dreifachen Landrat. Im Kantons- und im Appellationsgericht stellte das Alte Land sechs der elf Richter. Die Bezirke behielten ihre Landsgemeinden und ihre bisherigen Behörden. Alle Bezirke nahmen diesen Grundvertrag an, die March am 22. Mai «an gehaltener freyen Landsgemeinde zu Lachen auf der Allmeind unter der Linden.»⁴

2. Neue Ideen, neue Führer

Der Grundvertrag war ein Sieg des Alten Landes. In den äusseren Bezirken aber war man im allgemeinen froh, mindestens die Gleichberechtigung als Bürger und an der Kantonsgemeinde gesichert zu haben. In Europa triumphtierte im Zeitalter der Restauration ohnehin der Geist der Reaktion. Ueberall